

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Bauunternehmung Albert Weil AG

I. Geltung

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Bauunternehmung Albert Weil AG ("Käufer") gelten für alle - auch zukünftigen - Bestellungen von Waren und Dienstleistungen bei unseren Geschäftspartnern und Lieferanten ("Verkäufer") und deren Abwicklung. Von diesen Einkaufsbedingungen abweichende oder ergänzende Bedingungen des Verkäufers sind für den Käufer unverbindlich, es sei denn, in diesen Einkaufsbedingungen oder in dem Vertrag mit dem Verkäufer ist etwas anderes bestimmt. Nimmt der Käufer die Ware ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, der Käufer hätte die Bedingungen des Verkäufers anerkannt.
2. Mündliche Vereinbarungen unserer Angestellten werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
3. Die Erstellung von Angeboten ist für den Käufer kostenlos und unverbindlich.
4. Ohne die schriftliche Zustimmung des Käufers dürfen die vom Verkäufer geschuldeten Leistungen nicht an Dritte weiterbeauftragt werden.

II. Preise

1. Der vereinbarte Preis gilt als Festpreis frei Empfangsstelle einschließlich aller Ladevorgänge (Be- und Entladen, insbesondere Kranentladung).
2. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Wird im Einzelfall eine Vergütung für Verpackung (hierzu zählen insbesondere Paletten und Gitterboxen) ausdrücklich vereinbart, ist die Verpackung bei frachtfreier Rücksendung an die Absendestelle mit 100 v.H. des berechneten Wertes gutzuschreiben. Verpackung ist spätestens innerhalb einer Kalenderwoche nach unserem Abruf für uns kostenfrei zurückzunehmen.

III. Zahlung

1. Rechnungen sind nach erfolgter Lieferung oder Leistung zweifach gesondert - also nicht mit der Sendung - einzureichen. Teilrechnungen sind als solche zu kennzeichnen. Die Begleichung der Rechnung erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, entweder binnen 14 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 28 Kalendertagen nach Rechnungseingang ohne Skontoabzug.
2. Zahlungs- und Skontofristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. bei Leistungen nicht vor deren Abnahme und, sofern Dokumentationen, Prüfbescheinigungen (z.B. Eignungsprüfungen) oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an den Käufer.
3. Zahlungen erfolgen mittels Scheck oder Banküberweisung. Die Zahlung erfolgt rechtzeitig, wenn der Scheck am Fälligkeitstag per Post abgesandt bzw. die Überweisung am Fälligkeitstag bei der Bank in Auftrag gegeben wurde. Für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist der Käufer nicht verantwortlich.
4. Mit fälligen Zahlungen kommen wir nur in Verzug, wenn wir vom Verkäufer nach Ablauf des oben genannten oder gesondert vereinbarten Zahlungszieles schriftlich gemahnt werden. Der Käufer schuldet keine Fälligkeitsszinsen. Für den Zahlungsverkehr gelten die gesetzlichen Vorschriften.
5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.
6. Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

IV. Lieferfristen/Lieferverzug/Gefahrenübergang

1. Liefertermine sind mit dem Käufer hinsichtlich Lieferdatum und Uhrzeit zu vereinbaren und unbedingt einzuhalten. Teillieferungen sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Käufers zulässig. Drohende Lieferverzögerungen – gleich aus welchem Grund – sind dem Käufer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig sind uns geeignete Gegenmaßnahmen zur Abwendung der Folgen vorzuschlagen. Mehr- oder Minderlieferungen sind nur im handelsüblichen Rahmen und nur nach vorheriger Absprache mit dem Käufer gestattet.
2. Die von dem Käufer in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Sie beginnt mit dem Tage der rechtsverbindlichen Bestellung, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
3. Alle Versandpapiere, Betriebsanweisungen und sonstigen Bescheinigungen, die zur Erfüllung der Lieferungen des Verkäufers gehören, sind uns am Tage des Versandes zuzuschicken. Sollten durch Lieferverzögerungen des Verkäufers einschließlich der verspäteten Übersendung der vorgenannten Unterlagen evtl. Zahlungsabsicherungen verfallen, erfolgt Zahlung durch uns erst nach Eingang der Zahlung unseres Auftraggebers.
4. Erbringt der Verkäufer seine Leistungen nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte des Käufers nach den gesetzlichen Vorschriften. Die nachstehende Ziff. IV Nr. 5 bleibt unberührt.
5. Gerät der Verkäufer in Verzug, hat er unbeschadet der vorstehenden Ziff. IV Nr. 4 eine Vertragsstrafe i.H.v. 1% des Netto-Kaufpreises für jede angefangene Kalenderwoche, maximal jedoch 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware zu zahlen. Der Anspruch des Käufers auf Ersatz des über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens bleibt unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf diese Ansprüche angerechnet, kann aber als Mindestbetrag geltend gemacht werden. Abweichend von § 341 Abs. 3 BGB kann der Käufer die Vertragsstrafe auch nach der vorbehaltlosen Entgegennahme der verspätet gelieferten Waren noch verlangen, wenn er sich das Recht hierzu spätestens bei der Zahlung der Waren vorbehält.
6. Eine ohne Zustimmung des Käufers vorzeitig vorgenommene Auslieferung berührt nicht die an den vorgesehenen Liefertermin gebundene Zahlungsfrist.

7. Wird dem Käufer in Fällen höherer Gewalt, d.h. - bei unvorhersehbaren, schwerwiegenden Ereignissen, wie insbesondere Epidemien/Pandemien, Naturkatastrophen, Krieg, Terrorismus, Arbeitskämpfe, Aussperrung, Embargos, Streik etc. die Erfüllung seiner Vertragspflichten im Verhältnis zu seinem Bauherrn unmöglich oder wesentlich erschwert, so verpflichtet sich der Verkäufer, die Lieferung zurückzunehmen gegen Erstattung der direkten Kosten (insbesondere Transportkosten), jedoch ohne Erstattung von Geschäftskosten und entgangenem Gewinn.
8. Auf das Ausbleiben notwendiger von uns zu liefernder Unterlagen kann sich der Verkäufer nur berufen, wenn er die Unterlagen auch nach einer schriftlichen Mahnung nicht erhalten hat.
9. Der Verkäufer trägt bei „franko-“ und „frei Bestimmungsort“-Lieferungen die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung bis zur Übergabe der Ware an eine empfangsberechtigte Person am Bestimmungsort (Bringschuld).

V. Eigentumsvorbehalt

1. Sehen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers ein wirksames durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung (Eigentumsvorbehalt) vor, gelten diese Bedingungen mit der Maßgabe, dass das Eigentum an der Ware mit dessen vollständiger Bezahlung auf uns übergeht. Ausgeschlossen sind damit alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete, der auf die Weiterverarbeitung verlängerte sowie der Kontokorrent-Eigentumsvorbehalt.
2. Auf Grund des Eigentumsvorbehalts kann der Verkäufer die Ware nur herausverlangen, wenn er vom Vertrag zurückgetreten ist.

VI. Haftung für Mängel

1. Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware und bei sonstigen Pflichtverletzungen gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.
 2. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten insbesondere die Anforderungen an die zu liefernde Ware, die sich aus den von dem Käufer mit der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots übersandten Ausschreibungsunterlagen ergeben.
 3. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften des § 377 HGB mit folgender Maßnahme: Die Untersuchungspflicht des Käufers beschränkt sich auf Mängel, die nach ordnungsgemäße Geschäftsgang bei der Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Solche Mängel wird der Käufer unverzüglich innerhalb von 1-2 Werktagen rügen. Der Käufer behält sich vor, eine weitergehende Wareingangsprüfung vorzunehmen. Die Rügepflicht des Käufers für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Der Käufer hat verdeckte Mängel innerhalb von zwei Wochen nach Entdeckung des Mangels zu rügen. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Die Bezahlung der Ware bedeutete keine vorbehaltlose Abnahme der Ware.
 4. Ist die Ware mangelhaft, stehen dem Käufer die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Zu den zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen gehören insbesondere auch die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Ware, wenn der Käufer die mangelhafte Ware gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht hat (§ 439 Abs. 3 BGB).
 5. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Verkäufer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung des Käufers bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet der Verkäufer jedoch nur, wenn er erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
 6. Für ausgebesserte oder ersetzte Ware beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen.
 7. Werden wir nach Abnahme durch den Auftraggeber aus der Gewährleistung in Anspruch genommen, stellt uns der Verkäufer von jedem uns daraus entstehenden Schaden frei.
 8. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Käufers richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften und beginnt mit der Ablieferung der Ware bzw. der Abnahme der Dienstleistung. Die Mängelhaftung des Verkäufers endet für Ansprüche aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden, fünf Jahre nach Ablieferung. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Fristen.
 9. Der Verkäufer tritt uns bereits jetzt – erfüllungshalber – alle Ansprüche ab, die ihm gegen seine Vorlieferanten aus Anlass und im Zusammenhang mit der Lieferung mangelhafter Waren oder Dienstleistungen zustehen. Der Käufer nimmt diese Abtretung an. Der Verkäufer hat dem Käufer zur Geltendmachung solcher Ansprüche sämtliche hierfür erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.
- ## VII. Erfüllungsort und Gerichtsstand
1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
 2. Erfüllungsort für die Lieferungen ist, sofern nicht anderes vereinbart, der Geschäftssitz des Käufers in Limburg-Offheim.
 3. Ist der Verkäufer Kaufmann i.S.d. HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Käufer und dem Verkäufer ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz des Käufers in Limburg-Offheim. Der Käufer hat zudem das Recht, den Verkäufer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
 4. Vom Käufer bereitgestelltes Material und Geräte verbleiben in seinem Eigentum. Es ist getrennt zu lagern und darf nur für Aufträge des Käufers verwendet werden.
 5. Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. In diesem Fall gelten Regelungen, welche die Parteien vernünftigerweise getroffen hätten, wenn sie die Unwirksamkeit erkannt hätten.